

Schwellenwerte und Mindestfristen im Vergabeverfahren lt. BVergG

Mit 22.7.2025 gelten folgende Schwellenwerte.

gültig bis 31.03.2026

Stand Juli 2025/Fessler



			geschätzter Auftragswert	Teilnahmefrist (min. Tage)	Anbotsfrist (min. Tage)	Stilhaltefrist (Tage)	Zuschlagsfrist (grundsätzlich Monate)	Mindestanzahl Teilnehmer
Liefer- und Dienstleistungsaufträge im klassischen Bereich	Oberschwellenbereich	offenes Verfahren	> € 221.000.-		30	10	5	
		nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	> € 221.000.-	30	10	10	5	
		Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	> € 221.000.-	30	10	10	5	
	Unterschwellenbereich	offenes Verfahren	< € 221.000.-		20	10	5	
		nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	< € 221.000.-	14	20	10	5	
		Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	< € 221.000.-	14	10	10	5	
		Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gem. § 47 BVerg	< € 143.000.-					
		nicht offenes Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung	< € 143.000.-			10	5	3
		Direktvergabe	< € 143.000.-					3
Baufträge im klassischen Bereich	Oberschwellenbereich	Verfahrensarten gleich wie oben jedoch teilw. andere Schwellenwerte	> € 5.538.000.-		30	10	5	
	Unterschwellenbereich	Verfahrensarten gleich wie oben jedoch teilw. andere Schwellenwerte	< € 5.538.000.-		20	10	5	
		nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	< € 1.000.000.-		20	10	5	5
		Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gem. § 47 BVerg	< € 500.000.-					
		Direktvergabe	< € 143.000.-					3

Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich sind ausnahmelos elektronisch durchzuführen.

Weitere Fristen

Übermittlungsfrist:	unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 6 Tagen ab Eingang des Antrages
Auskunftsfrist:	unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 6 Tagen vor Ende der Anbotsfrist

Der geschätzte Auftragswert ist ohne Ust.

Gebäude, Technik und Beschaffung

Ausgedruckte Dokumente unterliegen nicht dem Änderungsdienst!!!